



Stammessatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Robin Hood, abgekürzt BdP Stamm Robin Hood.
- (2) Sitz des Vereins ist 85521 Ottobrunn bei München.
- (3) Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahme der Kinder- und Jugendbildung.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- (2) Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (3) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (4) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Robin Hood ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.



Stammessatzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit.
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrags gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Stammesführung
 - die Stammesversammlung
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - alle Mitglieder des Vereins.Stimmberechtigt sind:



Stammessatzung

- die alle ordentlichen Mitglieder des Stammes, die am Tag der Versammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftliche einberufen. Die Landungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post.
 - (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung unverzüglich einzuberufen.
 - (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Stimmberechtigten anwesend sind.
 - (6) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer/in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
 - (7) Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Bayern.
 - (8) Die Stammesversammlung
 - beschließt Maßnahmen im Interesse der Vereinszwecks.
 - wählt die Stammesführung.
 - regelt selbständig die Belange des Stammes im Rahmen dieser Satzung.
 - wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung.
 - bestimmt die Höhe des Beitragsanteils des Stammes.
 - wählt die Kassenprüfer/innen.
 - entlastet die Stammesführung.
 - entscheidet über Auflösung des Vereins.
 - (9) Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
 - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - (10) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

§ 8 Stammesführung

- (1) Die Stammesführung besteht aus
 - dem/der Stammesführer/in
 - ein bis drei stellvertretenden Stammesführer/innen
 - dem/der Stammschatzmeister/inDie Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführers/in die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer/innen.
- (2) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Dies sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden. Soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.



Stammesatzung

- (5) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (6) Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadt-/ Kreisjugendring oder bestimmt hierfür eine (n) Vertreter/in.

§ 9 Wahlen

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidaten/ Kandidatinnen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.

§ 10 Auflösung des Stammes

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.